

Aktuelle Rechtsinformationen 06/2018

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. **Vorsorge ist Privatsache: Stuttgarter Gericht setzt auf Wahlfreiheit bei der Anlage des Altersvorsorgeunterhalts**

Unterhalt wird in erster Linie in der Form des sogenannten Elementarunterhalts geltend gemacht. Dieser Unterhalt ist jener, der für die Bestreitung der normalen Kosten des täglichen Lebens benötigt wird. Daneben kann - wenn die wirtschaftlichen Umstände dies zulassen - Altersvorsorgeunterhalt geltend gemacht werden. Dafür gelten aber Besonderheiten.

Beim Vorsorgeunterhalt geht es um Geld für die Altersvorsorge des Unterhaltsberechtigten und nicht etwa um die Deckung des täglichen Bedarfs. Die Berechnung dieses Unterhalts ist dabei nicht ganz einfach, denn er tritt in eine Wechselwirkung mit dem Elementarunterhalt ein. Die Folge: Der Elementarunterhalt fällt dann geringer aus. Eine weitere Herausforderung ist für die Rechtsprechung die Frage, wie der Vorsorgeunterhalt einzusetzen ist: Hat der Unterhaltsberechtigte freie Wahl, wie er seine Altersvorsorge mit diesem Geld betreibt, oder muss er sich an irgendwelche Vorgaben halten? Und wenn ja, an welche?

Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat dazu jetzt eine weite Auffassung vertreten. Danach muss das Geld, das als Vorsorgeunterhalt bezahlt wird, nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt werden. Vielmehr besteht Wahlfreiheit. Es kann in einen Investmentfonds oder eine sonstige private Rentenversicherung eingezahlt werden. Der entsprechende Vertrag muss nicht zertifiziert sein. Auch eine bestimmte Mindestrendite fordert das OLG für den Einsatz des Geldes nicht - im zur Entscheidung vorgelegten Fall lag diese bei 2 %, was das Gericht nicht beanstandete.

Hinweis: Altersvorsorge ist schwierig und wichtig. In der ersten Phase der Trennung wird sie oft nicht thematisiert, später wird das Thema dann auch eher stiefmütterlich behandelt. Es bedarf fachkundiger Beratung, um in diesem Bereich bestehende Ansprüche nicht zu vernachlässigen und sie richtig geltend zu machen. Unterhaltsfragen sollte gerade auch unter diesem Aspekt durch kompetente Beratung begegnet werden.

Quelle: OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.02.2018 - 11 UF 229/17

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

zum Thema: Familienrecht

2. **Gravierender Erziehungsmangel: Pflegeeltern sind als Eltern auf Zeit nie davor gefeit, dass ihnen das Kind entzogen wird**

Sind Eltern mit der Pflege und Betreuung ihrer Kinder überfordert, überantworten manche ihren Nachwuchs an Pflegeeltern. Was, wenn sie mit deren Betreuung dort nicht zufrieden sind; können sie sie dann wieder zu sich holen oder gar ohne weiteres in eine andere Pflegefamilie stecken?

Diese Frage hatte das Oberlandesgericht Braunschweig im folgenden Fall zu beantworten, in dem eine Alleinerziehende ihr Kind zu Pflegeeltern gab. Dort lebte es von seinem achten Lebensmonat an über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Mutter selber hatte dabei regelmäßig Umgangskontakte mit ihrem Kind. Da sich das Kind jedoch an keine Regeln hielt, motorisch unruhig und rastlos war sowie erhebliche Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefizite aufwies, nahm die Mutter ihr Kind - in Abstimmung mit den Behörden - aus der Pflegefamilie und übergab es einer anderen. Dagegen ging die erste Pflegefamilie vor und verlangte die Rückführung des Kindes in ihre Obhut.

Nach der gesetzlichen Regelung kann das Familiengericht den Verbleib des Kindes (oder zeitnah die Rückführung) anordnen, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet wird. Schon die Art der Formulierung zeigt, dass das Recht der Pflegeeltern eher schwach ausgeprägt ist - denn eine Pflegschaft ist stets nur auf Zeit angelegt. Pflegeeltern wissen, dass das Kind aus ihrer Familie herausgenommen werden kann. Ihnen ist es zuzumuten, mit diesem Verlust zu leben.

Im konkreten Fall wurde festgestellt, dass die Pflegefamilie nicht die notwendigen klaren Grenzen und Strukturen bot, die das Kind benötigte. Zusammengefasst wurde dem Kind zu wenig vermittelt, was ein "Nein" bedeutet. Mangelnde Konsequenz der Pflegeeltern führte dazu, dass die Entscheidung der leiblichen Mutter, die Pflegefamilie zu wechseln, gutgeheißen wurde.

Hinweis: Pflegeeltern sind Eltern auf Zeit. Auch wenn sie über Jahre eine enge und intensive Beziehung zum Pflegekind aufbauen, bleiben sie "nur" die Pflegeeltern. Nur wenn die Herausnahme des Kindes aus ihrer Obhut kindeswohlgefährdend ist, kann die Pflegefamilie verlangen, dass das Kind bei ihr bleibt. Ansonsten müssen sie mehr oder weniger immer damit rechnen, dass die Pflege beendet werden kann.

Quelle: OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.03.2018 - 1 UF 191/17

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

zum Thema: Familienrecht

3. Kindeswohl im Mittelpunkt: Gerichte verwehren das Wechselmodell bei nachhaltiger Störung der elterlichen Kommunikation

Das Wechselmodell ist in Mode gekommen, seit der Bundesgerichtshof dazu seine Entscheidung getroffen hat. Manche Eltern verstehen es als eine Art Rettungsanker, um letztlich trotz Trennung irgendwie die Familie zu erhalten. In jüngster Zeit beschäftigt dies immer wieder die Gerichte.

So erging es auch dem Oberlandesgericht Bamberg (OLG): Die Eltern trennten sich; die beiden minderjährigen Kinder blieben bei der Mutter und dem Vater blieb der 14-tägige Umgang mit ihnen. Schließlich entspann sich ein Verfahren zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Kinder, so dass der Vater schließlich das Wechselmodell zu etablieren versuchte.

Das OLG stellt in seiner Entscheidung klar, dass sich bei allen Kindschaftssachen die Entscheidung am Wohl des Kindes auszurichten hat. Als in diesem Zusammenhang maßgebliche Kriterien gelten die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, das Förderprinzip, das Kontinuitätsprinzip und der Kindeswille. Wenn nun das Wechselmodell verlangt wird, ist im besonderem Maße zu hinterfragen, ob die Eltern in der Lage sind, gemeinsam dem Wohl des Kindes gerecht zu werden - das heißt, die

notwendigen Entscheidungen gemeinsam zu treffen -, oder ob eine schwerwiegende und nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene dies verhindert. Fehlt es an der erforderlichen Basis, ist es irrelevant, wer die Verantwortung für die Störung zu tragen hat. Ist die Kommunikation nachweislich gestört, kommt eine gemeinsame elterliche Sorge somit nicht in Betracht - und damit auch kein gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht. Es gibt auch keinen Grundsatz, wonach vorrangig das Wechselmodell zu leben ist. Schließlich - und das hebt das Gericht ausdrücklich hervor - darf das Wechselmodell nicht angeordnet werden, um die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern erst herzustellen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde in dem Fall deshalb auf die Mutter übertragen.

Hinweis: Wesentlich war für die Entscheidung zugunsten der Mutter, dass der Vater die Kinder in die Probleme involvierte und versuchte, sie für seine Zwecke einzusetzen.

Quelle: OLG Bamberg, Beschl. v. 18.09.2017 - 2 UF 133/17

zum Thema: Familienrecht

4. Veränderte Verhältnisse: Konkrete Anhaltspunkte erlauben beim Unterhalt eine erneute Auskunft vor Ablauf der üblichen Frist

Bei einer berechtigten Unterhaltsforderung ist stets zu klären, wie es um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten bestellt ist. Sind diese bekannt und ist der Unterhalt bestimmt, ist zu berücksichtigen, dass sich diese Verhältnisse ändern können. Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) musste die sich aus diesem Fakt naturgemäß entwickelnde Frage beantworten, wann zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eine erneute Auskunft verlangt werden kann.

Im betreffenden Fall war der Unterhalt durch einen gerichtlich protokollierten Vergleich geregelt worden. Der Unterhaltspflichtige zog danach von einer Eigentumswohnung in ein ihm gehörendes Einfamilienhaus um. Der Unterhaltsberechtigte vermutete deshalb eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Expartners, der sich diese neue Wohnsituation sonst nicht leisten könne. Deshalb sei ihm erneut Auskunft über das Einkommen und Vermögen zu erteilen. Und das Gericht ging hierbei in der Tat von einer erneuten Auskunftspflicht aus.

Generell kann alle zwei Jahre ohne weiteres eine aktualisierte Auskunft verlangt werden - einfach so und ohne dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese Frist begann im zur Entscheidung anstehenden Fall jedoch erst mit dem Vergleichsabschluss und war noch nicht verstrichen. Doch auch vor Ablauf dieser zwei Jahre kann bereits dann erneut Auskunft verlangt werden - wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der zur Auskunft Verpflichtete wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

Das OLG benennt diese Situationen wie folgt: Ist der Auskunftspflichtige befördert worden, hat er eine vermutlich besser bezahlte Arbeitsstelle angenommen. Dann darf der Unterhaltsberechtigte eine erneute Auskunft verlangen. Auch wenn wesentliche Schuldverpflichtungen weggefallen sind oder sich persönliche Lebensumstände verändert haben - zum Beispiel durch eine Wiederverheiratung -, besteht dieser vorzeitige Auskunftsanspruch. Aber auch in einem Fall wie diesem hier begründet der Umzug von einer Eigentumswohnung in ein eigenes Einfamilienhaus diesen Anspruch, weil es sich um einen Hinweis handelt, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich geändert haben können.

Hinweis: Da mit dem Umzug auch höhere Schulden verbunden sein können, handelt es sich um einen komplexen Bereich, der fachkundiger Bearbeitung überlassen werden sollte.

Quelle: OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.08.2017 - 9 WF 187/17

Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

zum Thema: Familienrecht

5. Nichts verschweigen: Falsche oder unvollständige Auskünfte können zum Versagen des Unterhaltsanspruchs führen

Bei der Höhe des Trennungs- und Nachscheidungsunterhalts sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der (geschiedenen) Ehegatten von zentraler Bedeutung. Auf das Einkommen des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Ehegatten kommt es ebenso an wie auf das des Ehegatten, der den Unterhalt für sich verlangt. Daher sind Auskünfte hier auch wechselseitig zu erteilen. Doch was sind die Folgen bei unzutreffenden Angaben?

Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) auseinanderzusetzen. In dem betreffenden Fall verlangte eine Frau Unterhalt von ihrem Mann. Zu ihrer eigenen Situation gab sie an, über keinerlei Einkünfte zu verfügen. Das konnte der Mann allerdings widerlegen, indem er Einkünfte der Frau aus einer Teilzeitbeschäftigung nachwies. Das Gericht versagte der Frau daraufhin den Unterhaltsanspruch.

Das OLG betonte in seiner Entscheidung, dass jeder im Unterhaltsverfahren verpflichtet ist, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ungefragt richtig und vollständig mitzuteilen. Schließlich sei nur dann die korrekte Bestimmung des Unterhalts möglich. Deshalb ist es bereits unzulässig, Einkünfte zu verschweigen. Gravierender ist es naturgemäß, wenn - wie dies die Frau gemacht hatte - ausdrücklich unwahre Angaben erfolgen. Dieses Verhalten stellt einen Verfahrensbetrug und damit ein schweres vorsätzliches Vergehen gegen den Mann dar.

Hinweis: Zum Ausschluss des Unterhaltsanspruchs kam es aufgrund des weiteren Umstands, dass die Frau auf Basis ihrer eigenen Einkünfte auch ohne Unterhaltszahlungen durch den Mann als in der Lage angesehen wurde, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Zudem wurde darauf abgestellt, dass der Mann in keinen guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebte. Auch wenn falsche Angaben im Unterhaltsverfahren gemacht werden, ist also immer noch eine allgemeine Billigkeitsprüfung vorzunehmen - es entfällt der Unterhaltsanspruch nicht in jedem Fall oder gar automatisch.

Quelle: OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.08.2017 - 3 UF 92/17

Fundstelle: www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de

zum Thema: Familienrecht

6. **Islamist bleibt angestellt: Der Arbeitgeber muss die behauptete Gefährdung von Betriebsfrieden und Sicherheit belegen können**

Ein Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer nicht ohne weiteres kündigen, weil dieser womöglich radikale Ansichten vertritt.

Ein bei Volkswagen seit vielen Jahren beschäftigter Montagewerker war durch die Polizei zur Kontrolle und Grenzfahndung ausgeschrieben. Es bestand der Verdacht, dass er sich dem militanten "Jihad" anschließen wolle. Deshalb wurde ihm auch eine Flugreise nach Istanbul von der Bundespolizei verboten und der Reisepass entzogen - eine dagegen gerichtete Klage des Montagewerkers vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Der Arbeitgeber kündigte dann schließlich das Arbeitsverhältnis, da er den Betriebsfrieden und die Sicherheit im Unternehmen gefährdet sah. Dagegen legte der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage ein - mit Erfolg.

Es hatte weder konkrete Störungen noch einen konkreten dringenden Verdacht gegeben, dass der Arbeitnehmer den Frieden und die Sicherheit im Betrieb stören könnte. Es handelte sich bei seinen Tätigkeiten und den damit verbundenen Konsequenzen also um rein außerdienstliche Umstände. Diese aber können nur in den seltensten Fällen eine Kündigung rechtfertigen. Allein der bloße Verdacht einer Zugehörigkeit zur radikal militanten "Jihad-Bewegung" und der damit begründete Entzug des Reisepasses waren kein ausreichender Grund für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Hinweis: Alleine der Verdacht der Zugehörigkeit zu einer radikalislamischen Bewegung verbunden mit einem präventiven Entzug des Reisepasses rechtfertigt also noch lange keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Das wird auch für andere als extrem einzustufende Lebensrichtungen gelten.

Quelle: LAG Niedersachsen, Urt. v. 12.03.2018 - 15 Sa 319/17

Fundstelle: www.landesarbeitsgericht.niedersachsen.de

zum Thema: Arbeitsrecht

7. **Bundesurlaubsgesetz schützt Arbeitnehmer: Arbeitsgericht Chemnitz gibt zu arbeitgeberfreundlichen Urlaubsregelungen eine Abfuhr**

Arbeitnehmer müssen Rechtssicherheit darüber haben, wann sie Urlaub bekommen und wann nicht. Andernfalls ist die Buchung einer Reise schlicht unmöglich.

Bei dem Arbeitgeber dieses Falls mussten sich die Arbeitnehmer zu Beginn des Jahres in einen Urlaubskalender eintragen. Eine Woche vor Urlaubsantritt musste dann noch zur Genehmigung des Urlaubs ein Urlaubsschein eingereicht werden. Eine Arbeitnehmerin hatte in ihren Urlaubsplan zwei Wochen Urlaub eingetragen. In der ersten Woche ihres Urlaubs erkrankte sie allerdings und in der zweiten Woche erschien sie nicht zur Arbeit, sondern befand sich im Urlaub. Einen gesonderten Urlaubsantrag hatte sie zuvor nicht mehr gestellt. Daraufhin erhielt sie vom Arbeitgeber die Kündigung wegen eines angeblich eigenmächtigen Urlaubsantritts, gegen die die Arbeitnehmerin Klage einreichte - mit vollem Erfolg.

Das Arbeitsverhältnis war laut dem Arbeitsgericht Chemnitz nicht beendet worden. Es lag kein Fall der Selbstbeurlaubung vor. Der Arbeitgeber hätte nach der Eintragung in den Urlaubsplan kurzfristig widersprechen müssen. Die bestehende Regelung über die fehlende Genehmigung des Urlaubs war nach den Richtern sogar unwirksam! Denn die von dem Arbeitgeber erlassenen Urlaubsbestimmungen waren allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Teilen von den gesetzlichen Grundgedanken abwichen. Denn nach dem Bundesurlaubsgesetz sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Es gab hier in dem Fall durch den Vorbehalt der Genehmigung des Urlaubs keine Planungssicherheit. Durch die Unwirksamkeit des Genehmigungsvorbehalts war lediglich die Regelung zum Urlaubsplan wirksam. Und hier musste vom Arbeitgeber verlangt werden, dass er kurzfristig dem Urlaubswunsch widerspricht, wenn er nicht beabsichtigt, dem Arbeitnehmer dem Urlaub wie beantragt zu gewähren. Als angemessene Zeit ist nach dem Gericht ein Zeitraum von einem Monat anzusehen.

Hinweis: Erstellt also der Arbeitgeber zu Beginn des Jahres einen Urlaubsplan, muss er in angemessener Zeit dem Urlaubswunsch des Arbeitnehmers widersprechen, wenn er den Urlaub nicht gewähren will. Denn eine allseits verbindliche langfristige Lösung ist sicherlich für sämtliche Beteiligte besser.

Quelle: ArbG Chemnitz, Urt. v. 29.01.2018 - 11 Ca 1751/17

Fundstelle: www.justiz.sachsen.de

zum Thema: Arbeitsrecht

8. Aufhebungsvertrag gültig: Eine Abfindung für einen gekündigten Betriebsratsvorsitzenden stellt keine Begünstigung dar

Betriebsräte dürfen durch den Arbeitgeber natürlich weder benachteiligt noch begünstigt werden - beides würde die Betriebsratsfunktionen schwer untergraben.

Dem Vorsitzenden eines Betriebsrats sollte aus verhaltensbedingten Gründen außerordentlich gekündigt werden. Dazu war allerdings die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich. Als dieser nicht zustimmte, beantragte der Arbeitgeber ein sogenanntes Zustimmungsersetzungsverfahren. Dann schloss der Betriebsratsvorsitzende mit seinem Arbeitgeber einen außergerichtlichen Aufhebungsvertrag: Er wurde noch für zweieinhalb Jahre von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt und erhielt eine Abfindung von 120.000 EUR netto.

Nachdem der ehemalige Betriebsratsvorsitzende seine Abfindung erhalten hatte, klagte er allerdings auf Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses. Er war der Auffassung, durch den Aufhebungsvertrag in unzulässiger Weise als Betriebsratsmitglied begünstigt worden zu sein. Die Klage war allerdings vergeblich. Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsrats Tätigkeit weder begünstigt noch benachteiligt werden. Getroffene Vereinbarungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Aber hier war beides nicht der Fall; der Mann wurde weder begünstigt noch benachteiligt.

Hinweis: Ein Aufhebungsvertrag mit einem Mitglied des Betriebsrats führt demnach nicht zu einer verbotenen Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern.

Quelle: BAG, Urt. v. 21.03.2018 - 7 AZR 590/16

Fundstelle: www.bundesarbeitsgericht.de

zum Thema: Arbeitsrecht

9. Vollstreckungsabwehrklage scheitert: Ein weggefallener Arbeitsplatz ist kein Argument gegen einen erlassenen Beschäftigungstitel

Wird ein Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers verurteilt, muss er sich auch daran halten.

Ein Arbeitnehmer hatte eine Kündigung erhalten und war dagegen erfolgreich durch eine Kündigungsschutzklage vorgegangen. Nun lag ein rechtskräftiges Urteil vor, nach dem die Arbeitgeberin dazu verpflichtet war, den Arbeitnehmer zu unveränderten Arbeitsbedingungen zu beschäftigen. Dann wollte der Arbeitnehmer diesen Anspruch vollstrecken lassen. Dagegen erhob die Arbeitgeberin eine sogenannte Vollstreckungsabwehrklage. Sie meinte, der Arbeitsplatz sei weggefallen und damit sei eine Beschäftigung unmöglich.

Das sah das Bundesarbeitsgericht allerdings anders. Selbst wenn die Beschäftigung infolge des Wegfalls des Arbeitsplatzes unmöglich geworden sein sollte, konnte die Arbeitgeberin mit dieser Einwendung im Vollstreckungsabwehrklageerfahren nicht durchdringen. Durch die Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers verstieß die Arbeitgeberin gegen die Beschäftigungspflicht. Sie muss dem Arbeitnehmer eine andere vertragsgemäße Beschäftigung zuweisen. Die Arbeitgeberin hatte nicht behauptet, dass ihr dies nicht möglich oder zuzumuten sei.

Hinweis: Wird vom Arbeitnehmer also ein Weiterbeschäftigungsanspruch vollstreckt, kann ein Arbeitgeber nicht einwenden, der Arbeitsplatz sei entfallen, wenn er dem Arbeitnehmer einen anderen vertragsgemäßen Arbeitsplatz zuweisen könnte. Alle Beteiligten sollten es aber so weit gar nicht kommen lassen.

Quelle: BAG, Urt. v. 21.03.2018 - 10 AZR 560/16

Fundstelle: www.bundesarbeitsgericht.de

zum Thema: Arbeitsrecht

10. Bei Neueinstellung übergangen: Beinhaltet eine Chefposition nicht automatisch die leitende Tätigkeit, ist der Betriebsrat gefragt

Der Betriebsrat hat bei der Einstellung von Arbeitnehmern mitzubestimmen. Leitende Angestellte unterfallen jedoch nicht dem Betriebsverfassungsgesetz, und so stellt sich für Arbeitgeber und Betriebsräte die Frage, ab wann ein neu einzustellender Arbeitnehmer als leitender Angestellter zu bewerten ist: Reichen ein Cheftitel und verantwortungsvolle Aufgaben automatisch aus, um das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats außer Kraft zu setzen?

In diesem Fall sollte in einem Krankenhaus ein neuer Chefarzt der Chirurgie eingestellt werden. Der Betriebsrat hatte die Zustimmung zur Einstellung jedoch verweigert. Der Klinikbetreiber meinte daraufhin, dieses wäre egal, da der Betriebsrat gar nicht zustimmen müsse, da es sich bei dem Chefarzt um einen leitenden Angestellten handeln würde.

Das Gericht hielt die Zustimmung des Betriebsrats jedoch durchaus für erforderlich. Denn ein Chefarzt ist nicht immer automatisch ein leitender Angestellter. Dieser ist er nur dann, wenn er laut Arbeitsvertrag und der tatsächlichen Stellung in der Klinik der Leitungs- und Führungsebene zuzurechnen ist und zudem auch als Unternehmens- oder Betriebsleiter Entscheidungen selbst trifft. Daher war hier grundsätzlich die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich. Aber: Das frisch bestätigte Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ersetze das Gericht in diesem Fall prompt, da eine Benennung des Chefarztes der Chirurgie dringend erforderlich war.

Hinweis: Die Zustimmung des Betriebsrats bei einer Einstellung eines Chefarztes ist nicht immer entbehrlich, da nicht jeder Chefarzt automatisch ein leitender Angestellter ist. Denn leitende Angestellte unterfallen nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und bei personellen Maßnahmen muss der Betriebsrat nicht gefragt werden.

Quelle: ArbG Hamburg, Beschl. v. 21.04.2016 - 5 BV 24/15

Fundstelle: www.justiz.hamburg.de

zum Thema: Arbeitsrecht

11. Zu lang geschwiegen: Auch nach einem verjährten Verkehrsverstoß kann eine Fahrtenbuchauflage verhängt werden

Benennt ein Fahrzeughalter nach einer begangenen Ordnungswidrigkeit den betreffenden Fahrzeugführer nicht so rechtzeitig der Behörde, dass diese Zuwiderhandlung geahndet werden kann, bleibt das für ihn nicht ohne Folgen.

Gegen die Halterin eines Pkw wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h vom 24.05.2017 eingeleitet. Den Fahrer benannte die Halterin jedoch erst mit Schreiben vom 09.10.2017. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bußgeldbehörde das Verfahren bereits eingestellt, da der Fahrer nicht ermittelt werden konnte. Damit war der Fall jedoch nicht erledigt, denn anschließend wurde gegen die Halterin eine Fahrtenbuchauflage von einem Jahr verhängt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat entschieden, dass die Fahrtenbuchauflage zu Recht erfolgte. Wenn die Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich ist, kann die zuständige Behörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen.

Eine solche Anordnung ist rechtmäßig, wenn die Bußgeldbehörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Wird der Fahrzeugführer vom Halter jedoch erst nach Ablauf der dreimonatigen Verjährungsfrist benannt,

ermöglicht dies der Behörde nicht mehr die rechtzeitige Feststellung des Fahrzeugführers. Vielmehr muss der Fahrzeugführer vom Halter so rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist benannt werden, dass die begangene Verkehrsordnungswidrigkeit mit Aussicht auf Erfolg von der Bußgeldbehörde geahndet werden kann und daran etwa anknüpfende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Hinweis: Der Fall zeigt, dass immer dann damit gerechnet werden muss, dass eine Fahrtenbuchauflage verhängt wird, wenn der Fahrzeugführer nicht rechtzeitig benannt wird. Das OVG weist auch darauf hin, dass nach seiner Rechtsprechung die Anordnung einer einjährigen Fahrtenbuchauflage auch dann nicht unverhältnismäßig ist, wenn die Halterin bisher verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten war.

Quelle: OVG Münster, Beschl. v. 26.03.2018 - 8 B 233/18

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

zum Thema: Verkehrsrecht

12. **Rücksicht bleibt Pflicht: Das Kurvenschneiden beim Abbiegen führt trotz Vorfahrtberechtigung zur Mithaftung**

Einem Vorfahrtberechtigten obliegt es, beim Abbiegen den Bogen so weit zu nehmen, dass er die linke Fahrbahn des Querverkehrs nicht berührt. Er muss den Mittelpunkt der Trichterbreite rechts umfahren.

Innerorts kam es an einer "Rechts-vor-links"-Kreuzung zu einem Verkehrsunfall, wobei der vorfahrtberechtigte Fahrer die Kurve schnitt und im Kreuzungsbereich mit einem von links kommenden wartepflichtigen Pkw kollidierte. Trotz Vorfahrtberechtigung hat das Landgericht Saarbrücken eine Mithaftung des Vorfahrtberechtigten zu einem Drittel angenommen.

Zwar ist anerkannt, dass das Vorfahrtsrecht durch das Schneiden einer Kurve im eigentlichen Einmündungs- /Kreuzungsbereich nicht verlorengelassen; allerdings unterliegt die Ausübung dieses Rechts auch Grenzen. Ebenso wie der Vorfahrtberechtigte sein Vorfahrtsrecht nicht erzwingen darf, muss er es mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer ausüben - auch bezüglich der Wartepflichtigen. Deshalb obliegt es einem Vorfahrtberechtigten, beim Abbiegen den Bogen so weit zu nehmen, dass er die linke Fahrbahn des Querverkehrs nicht berührt. Er muss den Mittelpunkt der sogenannten Trichterbreite rechts umfahren. Und genau hiergegen hat die Fahrerin des vorfahrtberechtigten Fahrzeugs verstoßen, was ihr eine Mithaftung einbrachte.

Hinweis: Grundsätzlich erstreckt sich das Vorfahrtsrecht auf die gesamte Breite der bevorrechtigten Straße und geht im Allgemeinen nicht verloren, wenn sich der Bevorrechtigte seinerseits verkehrswidrig verhält, also zum Beispiel die Kurve schneidet. Eine Mithaftung wird immer dann angenommen, wenn beim Abbiegen nach links von dort kommender oder dort wartender Verkehr gefährdet wird. Der Bogen ist daher so weit zu nehmen, dass die Fahrlinie des entgegenkommenden Wartepflichtigen nicht berührt wird. Sofern es die Sicherheit erfordert, ist ein weiter Linksbogen auszuführen.

Quelle: LG Saarbrücken, Urt. v. 12.05.2017 - 13 S 137/16

zum Thema: Verkehrsrecht

13. Heiß begehrter Parkplatz: Wer in einer Einbahnstraße rückwärts fährt, trägt bei einer Kollision die Alleinhaftung

Wer in einer Einbahnstraße in Fahrtrichtung von Fahrbahnrand anfährt, muss nicht damit rechnen, dass ihm ein Kraftfahrzeug entgegenkommt. Im Falle einer Kollision besteht daher kein Anschein für ein Verschulden des vom Fahrbahnrand Anfahrenden.

In einer Einbahnstraße wollte ein Verkehrsteilnehmer vom Fahrbahnrand in den fließenden Verkehr einfahren. Hierbei sicherte er sich nach hinten ab. Nachdem er einige Zentimeter Richtung Fahrbahn gefahren war, erkannte er ein die Einbahnstraße rückwärts entlangfahrendes Fahrzeug und hielt sofort an. Trotzdem kam es zur Kollision.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf trifft den Rückwärtsfahrenden die alleinige Haftung. Er hätte in der Einbahnstraße nicht rückwärtsfahren dürfen, um zu einem freien Parkplatz zu kommen. In einer Einbahnstraße ist allenfalls erlaubt, rückwärts in eine freie Parklücke einzuparken, nicht aber rückwärts dorthin zu fahren. Den aus der Parklücke Herausfahrenden traf auch kein Mitverschulden, da er sofort anhielt, als er das rückwärtsfahrende Fahrzeug erkannte.

Hinweis: Die Entscheidung entspricht der allgemeinen Rechtsauffassung und wird mit der Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens in einer Einbahnstraße begründet, da in einer solchen niemand mit ihm entgegenkommendem Verkehr rechnet. Denn weder Fußgänger noch in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung fahrende Verkehrsteilnehmer richten ihre Aufmerksamkeit auf Verkehr entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung aus - egal, ob dieser ihnen in Vorwärts- oder Rückwärtsfahrt entgegenkommt. Wer in einer Einbahnstraße rückwärts fährt, muss den rückwärtigen Verkehr ständig äußerst sorgfältig beobachten und sofort anhalten können. Bei einem Unfall spricht der Beweis des ersten Anscheins für sein alleiniges Verschulden.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.10.2017 - I-1 U 133/16

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

zum Thema: Verkehrsrecht

14. Keine Zimmertemperatur im Auto: Von einer Standheizung kann nicht die Leistung einer Wohnungsheizung erwartet werden

Wohnen und Autofahren sind logischerweise zwei ganz verschiedene Dinge. Da das nicht jedem logisch erscheint, musste das Landgericht Hanau (LG) nun für Klarheit sorgen und entschied, dass für die zureichende Leistung einer Pkw-Standheizung die sogenannte Zimmertemperatur unmöglich als Maßgabe dienen kann.

Der Halter eines Pkw ließ in sein Fahrzeug eine Standheizung einbauen. Da die Standheizung nach 30-minütigem Betrieb keine Zimmertemperatur erreichte, verlangte er den Ausbau und die Rückzahlung des Werklohns.

Das LG vertrat jedoch die Auffassung, dass die Standheizung nicht mangelhaft war und ein Rückzahlungsanspruch des Werklohns deshalb nicht bestand. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger ermittelte eine Temperatur von ca. 15 °C - 30 Minuten, nachdem die Standheizung bei einer Außentemperatur von -4 °C eingeschaltet wurde. Dies reichte dem LG aus, da es die Auffassung vertritt, dass die insofern zu einem Mietvertrag geltende Rechtsprechung nicht heranzuziehen ist, da die Rahmenbedingungen nicht vergleichbar sind.

Die Fahrgastzelle eines Autos ist weder von ihrem Dämmungszustand noch vom Nutzungsverhalten der sich darin befindlichen Person mit einer Wohnung vergleichbar. Wer bei winterlichen Außentemperaturen Auto fährt, passt sich wegen der hiermit verbundenen Aktivitäten durch witterungsadäquate Kleidung den Außentemperaturen an, so dass ein Fahrzeuginsasse anders als der Nutzer einer Wohnung nicht auf eine Raumtemperatur wie in einer Wohnung angewiesen ist. Auch verlöre die Standheizung bei entsprechenden Anforderungen ihren Charakter als bloße Zusatzheizung.

Hinweis: Das LG ließ auch das Argument des Klägers nicht gelten, dass in der Werbung für die Standheizung von "Wohlfühltemperatur" im Innenraum des Fahrzeugs geworben wurde. Das Gericht argumentierte, dass sich dieser Anpreisung keine konkrete Temperaturanforderung entnehmen lässt, zumal der Hersteller den Begriff des "Wohlfühlens" in seiner Werbung temperaturmäßig nicht konkretisiert hatte.

Quelle: LG Hanau, Urt. v. 04.09.2017 - 2 S 196/16

zum Thema: Verkehrsrecht

15. Das geborgte Auto: Der Nutzungsausfallanspruch gilt auch bei unentgeltlich von Familienmitgliedern gestelltem Ersatz

Für den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung wegen unfallbedingter Beschädigung eines Kraftfahrzeugs ist es grundsätzlich unschädlich, wenn dem Geschädigten von Dritten - insbesondere Familienmitgliedern - unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Nach einem unverschuldeten Unfall ließ der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren. Während dieser Zeit nutzte er ein in der Familie vorhandenes, nicht auf ihn zugelassenes Fahrzeug. Nach durchgeführter Reparatur verlangte er von der Haftpflichtversicherung des Schädigers Nutzungsausfall, was diese jedoch ablehnte.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat die Versicherung aber durchaus zur Zahlung des Nutzungsausfalls verurteilt. Nutzungsausfall ist zu zahlen, wenn der Geschädigte tatsächlich an der Nutzung seines Fahrzeugs gehindert war und der Verzicht auf ein Ersatzfahrzeug sich für ihn als "fühlbarer" wirtschaftlicher Nachteil ausgewirkt hat, weil er das Fahrzeug während der Reparaturzeit benutzen wollte und zur Nutzung in der Lage war. Daran ändert sich auch nichts, wenn ihm von Familienmitgliedern unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Etwas anderes könne nur gelten, wenn ein auf ihn zugelassenes Zweitfahrzeug vorhanden ist, dessen Nutzung ihm zumutbar war.

Hinweis: Die Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Der BGH hat ausgeführt, dass Leistungen Dritter den Schädiger nicht entlasten sollen. So hat der BGH zuletzt in einem Urteil vom Februar 2013 entschieden, dass die Möglichkeit des Geschädigten, zur Überbrückung des Fahrzeugausfalls kostenfrei auf ein Fahrzeug seines Vaters zurückzugreifen, den Anspruch auf Nutzungsausfall nicht entfallen lässt.

Quelle: OLG Saarbrücken, Urt. v. 01.06.2017 - 4 U 33/16

zum Thema: Verkehrsrecht

16. Sanierung im Wohneigentum: Erneuerte Trittschallschutzdämmung richtet sich nach den Vorschriften, die bei Hauserrichtung galten

Wird in einer Wohnungseigentumsanlage gebaut, stellt sich auch erstaunlich oft die Frage, welchen Standard der Trittschallschutz haben muss.

Bei der Modernisierung eines Badezimmers einer Eigentumswohnung ließ ein Eigentümer den Estrich vollständig entfernen und eine Fußbodenheizung einbauen. Der Eigentümer der darunterliegenden Wohnung meinte nun, dass sich dadurch der Schallschutz verschlechtert habe und außerdem der aktuelle Schallschutz zum Zeitpunkt der Renovierungsmaßnahme hätte beachtet werden müssen.

Die Richter verurteilte die Bauherren, durch geeignete bauliche Maßnahmen im Bereich des Badezimmers eine Trittschalldämmung dergestalt zu schaffen, dass der Trittschall 46 dB entsprechend den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Baujahrs des Hauses bestanden, nicht übersteigt. Dagegen zogen die Eigentümer der unteren Wohnung bis vor den Bundesgerichtshof (BGH) - nun allerdings ohne Erfolg.

Zwar hatten die Bauherren ohne Zustimmung eine bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums vorgenommen, indem sie den Estrich entfernt und den Bodenaufbau sodann erneuert hatten. Bereits in der Vergangenheit hatte die Rechtsprechung entschieden, dass sich der Schallschutz grundsätzlich nach den Mindestanforderungen der DIN 4109 in der zur Zeit der Gebäudeerrichtung geltenden Ausgabe richtet, wenn ein vorhandener Bodenbelag durch einen anderen ersetzt wird. Hier war aber auch das Gemeinschaftseigentum durch die Entfernung des Estrichs verändert worden.

Der BGH urteilte nun, dass es sich nach dem Gewicht des Eingriffs in die Gebäudesubstanz richtet, ob die im Zeitpunkt der Baumaßnahme geltenden technischen Anforderungen an den Schallschutz einschlägig sind. Nur wenn in erheblichen Umfang in die Gebäudesubstanz eingegriffen wird, entsteht bei den übrigen Wohnungseigentümern die berechtigte Erwartung, dass bei dem Umbau des Sonder- und des Gemeinschaftseigentums insgesamt die aktuellen technischen Vorgaben und damit auch die nunmehr geltenden Schallschutzwerte beachtet werden. Das könnte beispielsweise bei einem Dachgeschossausbau der Fall sein. Hier gingen die Richter allerdings nicht von einer solch gravierenden Baumaßnahme aus.

Hinweis: Der Schallschutz in einer Wohnungseigentumsanlage richtet sich also nach den Anforderungen, die zur Zeit der Gebäudeerrichtung bestanden. Das gilt auch, wenn bei einer Sanierung der Estrich entfernt wird.

Quelle: BGH, Urt. v. 16.03.2018 - V ZR 276/16

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Mietrecht

17. Teileigentümergeinschaft: Die Wandlung der gewerblichen Immobilie zur Wohnimmobilie ist auch für Eigentümer nicht einfach

In einer Wohnungseigentumsanlage darf man nicht alles mit seinem Eigentum machen, was man möchte. Denn über allem steht das Gesetz.

In diesem Fall ging es um eine sogenannte Teileigentümergeinschaft, dem gesetzlichen Begriff für eine "Wohnung", die nur beruflich oder gewerblich genutzt werden kann. Damit ist Teileigentum etwas anderes als Wohneigentum. In einer Wohnungseigentumsanlage kann es beispielsweise zehn Wohnungen zur Wohnnutzung geben - die also im Wohneigentum stehen - und zwei Wohnungen, die nur beruflich genutzt werden dürfen, die also im Teileigentum stehen. Die Immobilie dieses Falls bestand ausschließlich aus beruflich genutzten Wohnungen. Und aus einer dieser Wohnungen, die über Jahre als Arztpraxis genutzt worden war, wurde nun faktisch eine Mietimmobilie für Wohnraumzwecke gemacht. Dagegen klagten die übrigen Mitglieder der Teileigentümergeinschaft. Sie wollten die Unterlassung der Wohnnutzung erreichen.

Den klagenden Eigentümern stand ein solcher Unterlassungsanspruch auch zu, weil die Einheit nach der Gemeinschaftsordnung nicht als Privatwohnung, sondern nur für berufliche und gewerbliche Zwecke genutzt werden durfte. Zwar kann sich eine nach dem vereinbarten Zweck ausgeschlossene Nutzung als zulässig erweisen, wenn sie bei typisierender Betrachtungsweise nicht mehr stört als die vorgesehene Nutzung. Das ist aber bei der Nutzung einer Teileigentumseinheit zu Wohnzwecken jedoch dann nicht anzunehmen, wenn sich die Einheit in einem ausschließlich beruflichen und gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude befindet.

Hinweis: Es gibt also in einer Wohnungseigentümergeinschaft immer Probleme, wenn laut der Teilungserklärung eine Eigentumseinheit lediglich beruflich oder gewerblich genutzt werden darf. Dann ist eine Nutzung zu Wohnzwecken nicht so einfach möglich. Allerdings könnte ein Anspruch auf Änderung der Gemeinschaftsordnung dahingehend bestehen, dass die Teileigentumseinheit zu Wohnzwecken genutzt werden darf. Ob das der Fall ist, musste der Bundesgerichtshof nicht abschließend feststellen, da die Geltendmachung dieses Anspruchs als voriger Schritt bislang ausgeblieben war.

Quelle: BGH, Urt. v. 23.03.2018 - V ZR 307/16

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Mietrecht

18. Außerordentliche Vermieterkündigung: Ein geäußertes Räumungsverlangen widerspricht schlüssig einer stillschweigenden Verlängerung

Vermieter sollten stets nach dem Ausspruch einer Kündigung der Fortsetzung des Gebrauchs durch die Mieter widersprechen. Weshalb das so ist, zeigt dieser Fall.

Als der Mieter von Gewerberäumen seine Miete nicht mehr bezahlte, erhielt er mehrere Schreiben durch die Vermieterin, in dem die Miete angemahnt und ein Vermieterpfandrecht ausgesprochen wurde, und schließlich die fristlose Kündigung. Außerdem sollten die Räume herausgegeben werden. Der Mieter räumte die Gewerbeimmobilien zunächst allerdings nicht, kündigte dann jedoch selbst und zog aus. Die Vermieterin klagte ihrerseits dann die noch ausstehende Miete ein.

Was bis hier logisch erscheint, war auf den zweiten Blick allerdings problematisch. Denn die Herausforderung des Falls lag darin, dass ab Beendigung des Mietverhältnisses durch eine fristlose Kündigung nicht mehr die Miete, sondern eine Nutzungsentschädigung geschuldet wird. Und diese Nutzungsentschädigung kann durchaus eine andere Betragshöhe haben als die Miete.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass sich das Mietverhältnis im Anschluss an die fristlose Kündigung der Vermieterin nicht aufgrund des fortgesetzten Gebrauchs verlängert hatte. Die Verlängerung durch stillschweigende Fortsetzung des Mietgebrauchs nach § 545 BGB kann zwar grundsätzlich auch nach einer außerordentlichen fristlosen Kündigung erfolgen. In diesem Fall gab es jedoch einen Widerspruch gegen diesen fortgesetzten Gebrauch: Denn in einem Räumungsverlangen, das die Vermieterin hier ausgesprochen hatte, kann durchaus eine schlüssige, sogenannte konkludente Widerspruchserklärung liegen. Deshalb steht der Vermieterin ein Schadensersatzanspruch im Umfang des Mietausfalls ab dem Zeitpunkt der fristlosen Kündigung zu.

Hinweis: Ein Räumungsverlangen kann also eine konkludente Widerspruchserklärung gegen die Fortsetzung des Mietverhältnisses darstellen. Sicherer ist es für Vermieter aber natürlich, wenn er diese Widerspruchserklärung auch klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringt.

Quelle: BGH, Urt. v. 24.01.2018 - XII ZR 120/16

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Mietrecht

19. Erneutes Bremsversagen: Auch in Hessen ist die aktuelle Mietpreisbremse nun für unwirksam erklärt worden

Mit der Mietpreisbremse soll die Anhebung der Mieten verringert werden. Die Landesgesetzgeber dürfen für bestimmte Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt festlegen, dass die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 % übersteigt. Doch ganz so einfach, wie es sich manche Gesetzgeber gemacht haben, geht das Ganze wohl nicht.

Ein Mann hatte im Jahr 2016 eine Wohnung in Frankfurt am Main gemietet. Dann war ihm die Miete doch zu hoch, so dass er klagte. Die Wohnung lag in einem entsprechenden Gebiet, in dem die Mietpreisbremse nach einer Verordnung des Landesgesetzgebers galt. Aber: Die hessische Mietbegrenzungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß begründet worden und daher unwirksam. Denn

nach dem Gesetz ist zwingend eine Begründung durch die Landesregierung erforderlich, an der es hier fehlte. Die Bestimmung und Abgrenzung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten bedürfen einer sorgsam Prüfung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme, um auf diese Weise den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Eigentumsschutzes Rechnung zu tragen.

Hinweis: Wieder einmal wurde eine sogenannte Mietpreisbremse für rechtswidrig erklärt. Um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, wird wohl nur eins helfen, nämlich die Anreize für den Wohnungsbau zu erhöhen.

Quelle: LG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.03.2018 - 2-11 S 183/17

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

zum Thema: Mietrecht

20. Nachbarschaftsstreit: Vor dem Gang zum Gericht steht in Schleswig-Holstein der Schlichtungsversuch

Zwistigkeiten unter Nachbarn gehören mittlerweile zu den allseits beliebten Klassikern, die einen jederzeit treffen können. Doch egal, wie hoch das Stresspotential des alltäglichen Miteinanders auch ist; gerade bei Streitigkeiten zwischen Nachbarn darf nicht einfach so eine Klage eingereicht werden.

Es ging bei einem Nachbarschaftsstreit in Schleswig-Holstein um fünf Hainbuchen an der Grenze der Grundstücke, die nach Auffassung des einen Nachbarn mit einer Höhe von bis zu 2,50 m zu hoch waren. Er verlangte deshalb einen Rückschnitt auf eine Höhe von 1,20 m. Schließlich legte der Nachbar eine Klage vor Gericht ein - allerdings ohne zuvor ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Nach dem Schlichtungsgesetz Schleswig-Holstein ist in Nachbarstreitigkeiten - sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt - die Erhebung der Klage erst dann zulässig, nachdem von einer zugelassenen Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Der Bundesgerichtshof sagt hierbei deutlich, dass dieses Güteverfahren nicht während des Prozesses nachgeholt werden kann. Selbst Streitigkeiten über Ansprüche, die innerhalb einer gesetzlich angeordneten Ausschlussfrist mit einer Klage geltend zu machen sind, unterliegen dieser Streitschlichtung. Folglich war die Klage unzulässig, da die Streitschlichtung zuvor nicht außergerichtlich versucht worden war.

Hinweis: Auch im Land Schleswig-Holstein muss versucht werden, Nachbarrechte zunächst im Wege der Streitschlichtung durchzusetzen. Das gilt auch für solche Ansprüche, für die es eine Ausschlussfrist gibt. Entsprechende Regelungen existieren in sehr vielen Bundesländern.

Quelle: BGH, Urt. v. 08.12.2017 - V ZR 16/17

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Mietrecht

21. **Keine Tätigkeit nach außen: Rechtsanwälte dürfen für Testamententwürfe nur eine Beratungsgebühr berechnen**

Wird bei der Regelung erbrechtlicher Angelegenheiten rechtliche Hilfe in Anspruch genommen, stellt sich immer wieder die Frage, welche Gebühren dafür anfallen. Der Bundesgerichtshof (BGH) nahm kürzlich dazu Stellung.

Ein Paar hatte eine Rechtsanwaltskanzlei damit beauftragt, für beide Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und aufeinander abgestimmte Testamente zu entwerfen. Nachdem die Kanzlei die Entwürfe übersendet hatte, stritten sich die Beteiligten jedoch über die Höhe der dafür anfallenden Vergütung.

Der BGH hat nun die lange umstrittene Frage entscheiden, ob für den Entwurf eines Testaments entweder die niedrigere Beratungs- oder gar die höhere Geschäftsgebühr anfällt. Er kam zu dem Schluss, dass nur eine Beratungsgebühr anfällt, da darin weder das Betreiben eines Geschäfts noch eine Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags zu sehen ist. Das Betreiben eines Geschäfts, das eine Geschäftsgebühr auslöst, setzt einen Auftrag des Mandanten voraus, der auf eine Tätigkeit des Rechtsanwalts nach außen gerichtet ist. Und das war hier nicht der Fall.

Hinweis: Durch dieses Urteil ist nun geklärt, dass für alle Tätigkeiten, die nicht den Kontakt mit Dritten beinhalten (Tätigkeit nach außen), nur die niedrigere Beratungsgebühr abzurechnen ist. Diese kann vereinbart werden, darf jedoch höchstens 250 EUR (für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR) betragen. Der BGH ließ jedoch offen, ob für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag eine Geschäftsgebühr abgerechnet werden kann.

Quelle: BGH, Urt. v. 22.02.2018 - IX ZR 115/17

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: *Erbrecht*

22. **Testament schlägt Schenkungsvereinbarung: Der stillschweigende Widerruf eines Schenkungsangebots ist durch ein Testament möglich**

Sogenannte Schenkungen auf den Todesfall - also Schenkungen, die erst nach dem Tod einer Person durchgeführt werden - sind ein beliebtes Mittel, erbrechtliche Angelegenheiten zu regeln. Häufig wird insbesondere bei Lebensversicherungen der Bezugsberechtigte für die Todesfallleistung so bestimmt. Widersprechen jedoch Regelungen im Testament diesen Schenkungen, kann dies zu Streitigkeiten führen.

Eine Frau vereinbarte mit ihrer Bank, dass nach ihrem Tod der Ehemann einer Cousine ein Wertpapierdepot von der Bank herausverlangen könne. Von dieser Vereinbarung sollte der Bedachte jedoch erst nach ihrem Tod erfahren. Sie behielt sich zudem das Recht vor, die Vereinbarung jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung widerrufen zu können. Jahre später errichtete sie ein privatschriftliches, in amtliche Verwahrung gegebenes Testament, in dem sie ihren Nachlass umfassend regelte, den Ehemann der Cousine jedoch nicht erwähnte. Die Bank kontaktierte nach dem Tod der Frau den Ehemann der Cousine und übertrug ihm entsprechend der Vereinbarung das Wertpapierdepot. Die Erben wehrten sich jedoch dagegen, da sie der Ansicht waren, dass die Vereinbarung durch das spätere Testament unwirksam geworden sei.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass in dem Testament ein stillschweigender Widerruf der vorherigen, mit der Bank geschlossenen Vereinbarung zu sehen ist. Die Erblasserin hatte in dem Testament verfügt, dass sie ihr "gesamtes Kapitalvermögen" bei der Bank aufteilt, und dazu detaillierte Angaben gemacht. Dies lässt den Willen der Erblasserin erkennen, dass sie entgegenstehende frühere Verfügungen insgesamt nicht mehr gelten lassen und sich von diesen lösen will - unabhängig davon, ob es sich dabei um testamentarische Verfügungen oder Erklärungen anderer Art handelt, Dadurch, dass sie das Testament in amtliche Verwahrung gegeben hatte, gilt ihr Widerruf als gegenüber jedem abgegeben, den es angeht, also auch gegenüber ihrer Bank.

Hinweis: Der BGH stellte in diesem Urteil klar, dass durch die Errichtung eines Testaments nicht nur frühere Testamente aufgehoben werden, wenn und soweit das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht, sondern auch Schenkungen auf den Todesfall. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte daher bei der Errichtung eines Testaments klar auf frühere Vereinbarungen, Schenkungen usw. Bezug genommen werden. Nur so ist eindeutig klarzustellen, ob diese Vereinbarungen weiterbestehen sollen oder eben nicht.

Quelle: BGH, Urt. v. 30.01.2018 - X ZR 119/15

Fundstelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de>

zum Thema: Erbrecht

23. **Beschlüsse der Erbengemeinschaft: Der Erbe mit Stimmenmehrheit kann Beschlüsse formlos ohne Beteiligung der Miterben fassen**

Gibt es mehrere Erben, entstehen immer wieder Streitigkeiten darüber, wie innerhalb dieser Erbengemeinschaft Gegenstände aus dem Nachlass verteilt bzw. genutzt werden dürfen und wie Entscheidungen über den Nachlass getroffen werden müssen.

Ein Mann war Teil einer Erbengemeinschaft und hatte ein Haus, das zum Nachlass gehörte, zur Hälfte geerbt. Da er das Haus bewohnte, verlangten die anderen Erben von ihm einen Nutzungsersatz dafür, was er jedoch verweigerte.

Das Gericht entschied, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung ein Neuregelungsverlangen voraussetzt, das durch einen Mehrheitsbeschluss der Erbengemeinschaft getroffen werden muss. Die Stimmenmehrheit bestimmt sich nach der Größe der Anteile. Für die Beschlussfassung selbst ist dabei keine besondere Form vorgeschrieben; die Stimmabgabe kann jederzeit und in beliebiger Form erfolgen, ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder mündlich, gleichzeitig oder nacheinander. Hat ein Miterbe also aufgrund seiner Erbquote die Stimmenmehrheit, kann er den Beschluss ohne besondere Förmlichkeiten fassen. Es reicht daher aus, wenn er dem anderen Miterben durch ein anwaltliches Schreiben mitteilt, dass dieser das Haus nicht ohne Zahlung eines Nutzungsentgelts bewohnen darf, und das mit anderen Miterben entsprechend abgesprochen ist.

Hinweis: Ordentliche Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Nachlasses, also solche ohne große wirtschaftliche Bedeutung, können von der Gemeinschaft der Erben mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist keine besondere Form erforderlich, die Beschlussfassung kann also auch zum Beispiel in einem persönlichen oder telefonischen Gespräch erfolgen, und es ist unschädlich, wenn einzelne Miterben weder beteiligt noch gehört werden. Gehören einem Erben also mehr als 50 % an dem

Nachlass, kann er alleine entscheiden - und die anderen Erben müssen dies akzeptieren. Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen - wie zum Beispiel die Veräußerung einer Immobilie - erfordern hingegen die Einstimmigkeit.

Quelle: OLG Rostock, Beschl. v. 19.03.2018 - 3 U 67/17

Fundstelle: www.landesrecht-mv.de

zum Thema: Erbrecht

24. Erbe muss zahlen: Eine Steuerschuld kann auch noch Jahre nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden

Erben bekommen nicht nur das Vermögen aus dem Nachlass; sie haften auch für Forderungen, die mit diesem Nachlass in Verbindung stehen. Dabei kann es zu unschönen Überraschungen kommen.

Eine Frau war Eigentümerin eines Grundstücks. Die Behörde wollte ihr zu diesem Grundstück mehrere Bescheide unter anderem über die Kosten des Wasserversorgungsbeitrags zustellen, konnte ihren Aufenthaltsort aber nicht ermitteln. Deshalb stellte die Behörde die Bescheide im Jahr 2000 öffentlich zu. Jahre später ließen Verwandte die Grundstückseigentümerin für tot erklären, da sie seit 1979 vermisst werde und seither als verschollen gelte. Als dann im Jahr 2017 einer der Erben das Grundstück verkaufte, verlangte die Behörde von ihm die Begleichung der noch ausstehenden Beträge. Doch der Mann wehrte sich dagegen und führte an, dass die Forderungen verjährt seien.

Das Gericht entschied jedoch, dass Beitragsbescheide an einen für tot erklärten Erblasser durch eine öffentliche Zustellung wirksam bekanntgegeben und mit Wirkung für bzw. gegen die Gesamtrechtsnachfolger bestandskräftig wurden. Der Anspruch war auch nicht verjährt, da die Verjährung eines Anspruchs durch Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unterbrochen wird. Da die Behörde erst 2017 von dem Tod der Frau und den Erben erfahren hatte, konnte das Geld somit auch von den Erben eingefordert werden.

Hinweis: Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Steuerschulden beträgt (grundsätzlich) fünf Jahre. Die Verjährung kann jedoch gehemmt oder unterbrochen werden - etwa im Fall eines Insolvenzverfahrens oder eben während der Ermittlung zum Aufenthaltsorts des Zahlungspflichtigen. Dieser Fall weist sicherlich einige Besonderheiten durch den langen Zeitraum zwischen dem Tod der Erblasserin und dem Erbantritt auf. Er zeigt aber auch, dass die Erben sich immer genau erkundigen sollten, welche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Nachlass noch bestehen.

Quelle: VG Sigmaringen, Beschl. v. 16.03.2018 - 4 K 8949/17

zum Thema: Erbrecht

25. Vom Hoferben zum Alleinerben: Hoferbenbestimmung kann bei Verlust der Hofeigenschaft als Alleinerbeneinsetzung ausgelegt werden

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb vererbt, ist es in der Regel gewollt, dass dieser als Einheit erhalten bleibt und nicht unter mehrere Erben aufgeteilt wird. Daher gibt es in einigen Bundesländern Sonderregelungen, die eine Zersplitterung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der gesetzlichen Erbfolge verhindern sollen.

Ein Mann war Eigentümer eines Hofes, der im Grundbuch als Hof im Sinne der Höfeordnung verzeichnet war. Über die Jahre hinweg verkaufte er jedoch große Teile der dazugehörigen Ackerflächen und betrieb keine Landwirtschaft mehr. Im Jahr 2007 schloss der Mann mit einem entfernten Verwandten einen Erbvertrag, in dem er ihn zum Hoferben einsetzte. Im Gegenzug verpflichtete sich der Verwandte, an den Erblasser eine monatliche Rente zu zahlen. Nach dem Tod des Mannes machten jedoch seine Nichten und Neffen geltend, dass gar kein Hof im Sinne der Höfeordnung mehr vorlag und somit der Verwandte nicht Hoferbe geworden sein kann.

Das Gericht entschied, dass die im notariellen Erbvertrag enthaltene Hoferbenbestimmung so auszulegen ist, dass der Antragsteller Rechtsnachfolger des Erblassers auch für den Fall werden sollte, dass der landwirtschaftliche Besitz die Hofeigenschaft verloren habe. Dem Erblasser ging es darum, seinen Nachlass im Ganzen zu erhalten und nicht durch eine Aufteilung an seine Nichten und Neffen zu zersplittern, was bei der gesetzlichen Erbfolge der Fall wäre.

Hinweis: Das Länderrecht der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sieht eine Sonderregelung vor, durch die ein landwirtschaftlicher Betrieb gemäß der Sonderrechtsnachfolge nur an einen Hoferben übergeht. Der Erblasser kann den Hoferben in einem Testament oder Erbvertrag bestimmen. Tut er dies nicht, ist gesetzlich geregelt, wer Hoferbe wird. Wird der landwirtschaftliche Betrieb auf einem Hof jedoch eingestellt, entfällt die Hofeigenschaft und die Sonderregelungen aus der Höfeordnung finden keine Anwendung. Als wesentliche Indizien für die Auflösung der Betriebseinheit gelten insbesondere eine Aufgabe der Bewirtschaftung durch den Erblasser, das Fehlen einer für den landwirtschaftlichen Betrieb geeigneten Hofstelle, das Fehlen von lebendem und totem Inventar, eine langfristige parzellierte Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen und/oder die Vermietung von Gebäuden zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken sowie die fehlende Möglichkeit, den Hof aus eigenen Erträgen wieder anzuspinnen.

Quelle: OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2018 - 10 W 63/17

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

zum Thema: Erbrecht

26. Männliche Formularsprache: Kundin scheitert vor dem BGH mit dem Wunsch, als solche von ihrer Bank angesprochen zu werden

Ein spannender Fall für den Bundesgerichtshof (BGH): Auf Bankformularen steht wirklich in den seltensten Fällen auch die weibliche Form. Stets ist dort nur der "Kontoinhaber", aber eben nicht die "Kontoinhaberin" zu finden. Ist das eigentlich richtig?

Banken und Sparkassen verwenden in aller Regel keine Formulare oder Vordrucke, die eine grammatikalisch weibliche Form enthalten. Dagegen wehrte sich die Kundin einer Sparkasse und forderte diese auf, die Formulare abzuändern - vergeblich, da sie darauf keinen Anspruch hatte.

Ein Anspruch aus dem hier geltenden Landesgleichstellungsgesetz bestand nicht, da dieses Gesetz keinen individuellen Anspruch gewährt. Auch wurde die Frau nicht nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz benachteiligt. Denn der Bedeutungsgehalt grammatikalisch männlicher Personenbezeichnungen kann nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis Personen umfassen, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist. Ein solcher Sprachgebrauch bringt keine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist. Auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat das Gericht nicht gesehen. Es lag schon kein Eingriff in den Schutzbereich des Grundgesetzes vor.

Hinweis: Es gibt laut BGH interessanterweise also keinen Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Vordrucken und Formularen bei Banken und Sparkassen. Und dieser Grundsatz wird mutmaßlich auch für andere Institutionen gelten, die Formulare nutzen.

Quelle: BGH, Urt. v. 13.03.2018 - VI ZR 143/17

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Sonstiges

27. **Verstoß gegen Widerrufsrecht: BGH erklärt Sparkassenklausel zur Aufrechnung von Forderungen durch Kunden für unwirksam**

Immer mehr Klauseln von Banken und Sparkassen werden durch die Gerichte kassiert. Auch im folgenden Fall, den der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden hatte.

Ein Verbraucherschutzverband klagte gegen eine Sparkasse, die die folgende Klausel gegenüber Verbrauchern verwendet hatte: "Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind." Auch die Richter des BGH waren der Ansicht, dass die Klausel unwirksam war. Denn diese verstieß eindeutig gegen das geltende Widerrufsrecht der Verbraucher. Sie erfasste hier nämlich auch solche Forderungen, die einem Verbraucher im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses erwachsen und die er den Ansprüchen der Bank aus diesem Verhältnis entgegensetzen kann. Hierin lag eine unzulässige Erschwerung des Widerrufsrechts.

Hinweis: Eine Sparkassenklausel für Bankgeschäfte mit Verbrauchern, wonach der Kunde Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen darf, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist unwirksam. Und das wird auch für andere widerrufbare Geschäfte gelten, beispielsweise Verkäufe im Internet.

Quelle: BGH, Urt. v. 20.03.2018 - XI ZR 309/16

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Sonstiges

28. Natur der Sache: Auf eine nässebedingte Rutschgefahr muss im Schwimmbad nicht gesondert hingewiesen werden

Dass in einem Schwimmbad eine erhöhte Rutschgefahr besteht, sollte eigentlich in der logischen Natur der Sache liegen. Dass dem nicht so ist, beweist die Tatsache, dass sich hiermit ein Oberlandesgericht beschäftigen musste.

Eine Frau wollte das Außenbecken eines Schwimmbads verlassen, rutschte dabei jedoch aus, erlitt einen Zehenbruch und zog sich zudem eine Prellung des Steißbeins zu. Nun verlangte sie von dem Betreiber des Schwimmbads Schmerzensgeld und Ersatz der Behandlungskosten. Ihre Klage wurde aber - es wundert nicht - abgewiesen.

Im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht müssen nur diejenigen Gefahren ausgeräumt werden, die für den Benutzer nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar sind. Eine vollständige Gefahrlosigkeit kann dabei nicht verlangt werden. Sicherheitsmaßnahmen sind immer dann entbehrlich, wenn die Gefahrenquelle "vor sich selbst warnt". Genau das ist im Nassbereich eines Schwimmbeckens der Fall.

Hinweis: Im Nassbereich eines Schwimmbeckens ist also keine Warnung vor einer Rutschgefahr erforderlich. Sicherheitsmaßnahmen sind nach dem Urteil generell nicht erforderlich, wenn eine Gefahrenquelle offensichtlich ist.

Quelle: OLG Nürnberg, Ur. v. 28.08.2017 - 4 U 1176/17

Fundstelle: www.justiz.bayern.de

zum Thema: Sonstiges

29. Kleingedrucktes beachten: Der wirksame Ausschluss einer Flugstornierung seitens der Airline ist durchaus möglich

Fluggesellschaften dürfen die Möglichkeit der Stornierung eines Flugs in ihren Geschäftsbedingungen ausschließen. Aber immer der Reihe nach:

Eine deutsche Airline benutzte für die Buchung der Economy Class und der Premium Economy Class folgende Vertragsklausel: "Die Stornierung der Tickets ist nicht möglich. Die nicht verbrauchten Steuern und Gebühren sind erstattbar. Der internationale/nationale Zuschlag ist nicht erstattbar." Als zwei Personen erkrankten, die einen entsprechenden Flug gebucht hatten, stornierten sie den Flug und verlangten die Erstattung des Flugpreises, zuletzt mithilfe des Gerichts. Das Geld erhielten sie allerdings nicht.

Es lag kein Kündigungsrecht für die beiden Personen vor. Das Werkvertragsrecht ist zwar anwendbar, nach dem ein Fluggast einen Beförderungsvertrag jederzeit kündigen kann - die Anwendung dieser Vorschrift ist jedoch durch die Beförderungsbedingungen der Airline wirksam abgewehrt worden. Und dieses Vorgehen benachteiligte die Fluggäste laut Bundesgerichtshof auch nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Denn das Kündigungsrecht nach § 649 Bürgerliches Gesetzbuch ist für das gesetzliche Leitbild eines Vertrags über die Beförderung mit einem Massenverkehrsmittel nicht maßgeblich.

Hinweis: Im Kleingedruckten ist demnach der Ausschluss einer Stornierungsmöglichkeit einer Flugbuchung wirksam. Passagiere sollten besser zu einer Reiserücktrittsversicherung greifen oder ein teureres flexibles Ticket kaufen.

Quelle: BGH, Urt. v. 20.03.2018 - X ZR 25/17

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

zum Thema: Sonstiges

30. **Biss statt Bussi: Wer seinen Hund auf einer Party frei laufen lässt, haftet im Ernstfall**

Wer sich einem fremden Hund nähert, sollte bekanntermaßen besser wissen, was er tut. So wie dessen Halter, der wissen sollte, wie er Einfluss darauf nimmt, wer sich seinem Hund in welcher Weise nähert. Doch was logisch anmutet, ist in der Realität scheinbar nicht so einfach zu beachten - wie der folgende Fall beweist.

Ein Mann besaß einen Hund, den er von einem Tierheim in Rumänien bezog, seit drei Wochen. Dann feierte er seinen 75. Geburtstag und hatte Gäste zu seiner Party eingeladen, auf deren Hauptfeier auch sein Hund frei herumlief. Dann beugte sich eine Frau zum Hund hinunter und dieser biss ihr unvermittelt ins Gesicht. Das Bissopfer musste daraufhin mehrfach operiert werden und verlangte Schadensersatz. Der Eigentümer des Hundes wollte nicht zahlen und meinte, die Frau hätte auf eigene Gefahr gehandelt. Ihr wäre seiner Meinung zufolge zumindest ein erhebliches Mitverschulden zuzurechnen.

Mit dieser Argumentation kam er aber nicht durch. Nach einem Hinweis des Oberlandesgerichts hat der Mann die Berufung zurücknehmen müssen. Es hatte sich nämlich eine typische Tiergefahr verwirklicht. Und für diese haftet der Halter des Tiers - es sei denn, jemand hat sich ohne triftigen Grund bewusst in eine Situation der Eigengefährdung begeben. Das war hier aber natürlich nicht der Fall. Die Frau hatte den Hund weder gefüttert noch gestreichelt und sich lediglich zu ihm herunterbeugt. Ihr war kein Mitverschulden zuzurechnen.

Hinweis: Wer also einen Hund auf einer Feier frei herumlaufen lässt, haftet für den Fall, dass sich ein Gast zu dem Hund hinunterbeugt und dann gebissen wird. Eigentlich keine wirkliche Überraschung - aber doch gut zu wissen.

Quelle: OLG Oldenburg, Urt. v. 08.11.2017 - 9 U 48/17

Fundstelle: www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de

zum Thema: Sonstiges